sodann auch ohne "Vorranggebietsanspruch" repowerten Anlagen in die Ziele der Raumordnung eingebunden (RROP2025 4.2.1 Ziff. 04 S. 2, Seite 36) werden.

Erwiderung

Die Fläche entspricht den vom Landkreis angelegten Eignungskriterien und ist durch bestehende Windenergienutzung bereits vorgeprägt. Die Übernahme der bestehenden Flächen hat grundsätzlich Priorität vor einer Festlegung neuer Flächen. Hiervon wird nur in eng bergrenzten Ausnahmefällen bei Überbelastung durch unterschiedliche Flächen im Zuge einer Prüfung der Umfassungswirkung abgewichen. Diese Konstellation ist vorliegend nicht gegeben.
Die Flächenausweisung als Vorranggebiet Windenergie erfolgt, damit die Fläche in der vorgesehenen Ausdehnung vom Landkreis Lüneburg bei der Erfüllung des Teilflächenwertes anrechenbar ist.

4.2.1-03.199.23.01 GEL_01: Forderung nach Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Es wird eine erneute Prüfung und die Aufnahme der Fläche GEL_01 in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gefordert. Es wird ausgeführt, dass dies eine sinnvolle Möglichkeit darstellt, die Windenergie innerhalb des Samtgemeindegebietes gleichmäßig zu verteilen und ihr mehr Raum zu geben. Die bei der Abwägung erfolgte Bewertung der Belange des Naturschutzes und der Naherholung als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort wird als nicht nachvollziehbar angesehen. Es wird eine unzureichende Abwägung der Belange des Natur- und Artenschutzes in der raumordnerischen Einzelfallprüfung kritisiert und mit Verweis auf Kapitel 2.9.1. im Niedersächsischen Windenergieerlass vom 20.7.2021 argumentiert, dass weder die auf der Fläche befindlichen Biotopstrukturen noch die dortigen Wallhecken der Windenergienutzung per se entgegenstehen und die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den geschützten Bereichen im Zuge der immissionschutzrechtlichen Genehmigung sicherzustellen ist. Die Einbeziehung der auf der Fläche relevanten kleinflächig ausgeprägten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie Kompensationsflächen und geschützte Biotope im Genehmigungsverfahren ist möglich und unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs zwingend geboten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Harburg beabsichtigt, unmittelbar hinter der Kreisgrenze auf benachbarten Flächen eine Windvorrangfläche auszuweisen. Es wird vorgebracht, dass ein Brutgebiet eines Rotmilans in diesem Gebiet, anders als in der Vergangenheit, aktuell nicht mehr betroffen und die Population des Rotmilans gesichert ist. Der Ausfall eines einzigen Vogels führt daher nach aktueller Rechtslage nicht mehr zur Versagung einer Anlagenzulassung. Zudem werden Absichten seitens der Flächeneigentümer geäußert, die Fläche zum Zwecke des Windenergieausbaus zu nutzen.

Erwiderung

Das Gebiet GEL_01 wird entsprechend einer Neugewichtung der möglichen Beeinträchtigung für die Erholungsnutzung bzw. der touristischen Nutzung des nahe gelegenen Reitsportzentrums und unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse zu einem entfallenen Rotmilanbrutplatz im Zuge der Überarbeitung des Planungskonzepts in geeigneten Teilen in die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen. Die im Gebiet GEL_01 vorhandenen Biotopstrukturen werden dabei ausgeschlossen, soweit aufgrund von Größe und Ausprägung eine Berücksichtigung bereits auf der Ebene der Regionalplanung angemessen ist.

4.2.1-03.200.25.01 GEL_03: Forderung nach Erweiterung wegen fehlender Wohnnutzung

Abwägungsvorschlag: Dem Einwand wird nicht gefolgt

Vorgebrachte Aspekte

Hinsichtlich der Potenzialfläche GEL_03 wird darauf verwiesen, dass der Begründung zwei Einzelhäuser in westlicher Orientierung mit 600 Meter Entfernung angegeben sind. Es wird vorgebracht, dass unklar ist, um welche Häuser es sich handelt bzw. auf welchen Ort sich die Angabe von 600 Meter westlicher Entfernung bezieht. Dies ist entsprechend zu präzisieren. Das angegebene Einzelhaus nördlich von Kirchgellersen verfügt über keine genehmigte Wohnnutzung. Es wird gefordert, die Fläche des Vorranggebietes entsprechend anzupassen. Bei den angegebenen Wochenendhäusern nördlich von Kirchgellersen handelt es sich nicht um dauerhaft bzw. teilweise nicht genutzte/bewohnte Häuser. Daher wird ein erhöhter Abstand von 700 m nicht als notwendig erachtet.

Erwiderung

Die Fläche GEL_03 wird trotz grundsätzlicher Eignung nicht in die Flächenkulisse der VR Windenergienutzung aufgenommen (s. hierzu gesonderte Erwiderung zur Befürwortung von Flächen und Forderung nach Aufnahme weiterer Flächen).
Hinsichtlich der geforderten Erweiterungsfläche verfügt das angegebene Einzelhaus nördlich von Kirchgellersen über eine zulässige Wohnnutzung. Die gemäß Tabelle 23 der Begründung angesetzten Abstände zu der angegebenen Wochenendhaussiedlung gelten auch, wenn diese nicht dauerhaft bewohnt ist.